

Versand- und Lieferungsbedingungen des Stuttgarter Verlags

1. Berechnung der Mehrauslagen für Verpackung direkter Sendungen:

a) Kreuzbänder:

	Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn in den alten Grenzen	Ausland
bis 250 gr.	10 Pfg.	20 Pfg.
250 — 500 gr.	20 Pfg.	40 Pfg.
500 — 1000 gr.	30 Pfg.	60 Pfg.
über 1000 gr.		100 Pfg.

Auf Kreuzbänder, die im Auftrag des Sortiments an eine Privatadresse gehen, erfolgt ein Zuschlag von 10 Pfennig für jedes Kreuzband.

b) Postpakete:

	Deutsches Reich in den alten Grenzen	Oesterreich-Ungarn in den alten Grenzen	Ausland
bis 5 kg.	M. 1.20	M. 1.50	M. 2.—
jedes weitere kg.	M. —.15	M. —.15	M. —.25

Auf Pakete, die im Auftrag des Sortiments an eine Privatadresse gehen, erfolgt ein Zuschlag von 40 Pfg. für jedes Paket.

c) Kisten werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt und zu $\frac{2}{3}$ des Wertes bei freier Rücksendung gutgeschrieben.

d) Ballen. Für jedes kg. Bruttogewicht werden 15 Pfennig für die Verpackung berechnet.

e) Die Berechnung der Verpackung bei direkten Sendungen von Zeitschriften und Fortsetzungen bleibt dem einzelnen Verleger vorbehalten.

2. Berechnung von Porto und Nachnahmekosten:

Die tatsächlichen Auslagen für Porto-, Fracht- und Expresgebühren bei direkten Sendungen aller Art, sowie die Nachnahmekosten werden dem Besteller belastet.

3. Lieferungsbedingungen:

a) Die Einrichtung von Barkonten wird dem einzelnen Verleger freigestellt. Soweit Barkonten eingeführt sind, hat die Regelung des Saldos bis zum 20. des nächsten Monats zu erfolgen. Am Monatsende werden die noch nicht eingegangenen Beträge ohne vorhergehende Ankündigung durch Nachnahme erhoben. Wird diese nicht eingelöst, so werden 5% Verzugszinsen vom Datum des Konto-Auszuges ab belastet.

b) Firmen ohne Barkonto erhalten Sendungen bar durch Kommissionär oder Postnachnahme; befreundeten Firmen werden größere Sendungen, von 20 Mk. an, gegen Einsendung des Betrags innerhalb 30 Tagen vom Datum der Faktur ab geliefert. Bei nicht rechtzeitiger Einsendung erfolgt ohne vorhergehende Ankündigung Einzug durch Postnachnahme.

c) Sämtliche Mahnungen gehen zu Lasten des Schuldners. Für Mahnbriefe werden mindestens 60 Pfg. belastet.

d) Geldeingänge werden nicht mehr bestätigt. Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Diese Bestimmungen treten am 20. April 1920 in Kraft.

Stuttgart, den 20. April 1920.

Stuttgarter Verleger-Vereinigung.